

ÜBERSETZUNG DER FIFA FOOTBALLAGENT REGULATIONS¹



¹ Diese Übersetzung wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Jedoch ist im Falle von etwaigen Unstimmigkeiten bei der Auslegung der Texte der verschiedenen Sprachversionen der englische Text maßgebend (siehe auch Artikel 27).

DEUTSCHER
FUßBALL-BUND

Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Gianni Infantino
Generalsekretärin: Fatma Samoura Anschrift: FIFA
FIFA-Strasse 20
PO. Box
8044 Zürich Schweiz
Telephone: +41 (0)43 222 7777
Internet: FIFA.com

DEFINITIONEN

Für die Zwecke des vorliegenden Reglements finden die in den FIFA-Statuten und dem FIFA-Reglement zum Status und Transfer von Spielern festgelegten Begriffe sowie die folgenden Begriffsbestimmungen Anwendung:

Agentur: eine Organisation, Körperschaft, Firma oder ein privates Unternehmen, das einen Football Agent oder mehrere Football Agents beauftragt, einbezieht, beschäftigt oder die bzw. das anderweitig als Träger der geschäftlichen Angelegenheiten eines Football Agent bzw. mehrerer Football Agents handelt.

Kontaktieren: (i) jeder physische, persönliche Kontakt bzw. Kontakt über beliebige elektronische Kommunikationsmittel mit einem Klienten; (ii) jeder mittel- oder unmittelbare Kontakt mit einer anderen, mit einem Klienten verbundenen Person oder Organisation, z. B. mit einem Familienmitglied oder Freund, oder (iii) eine Handlung, bei der sich ein Football Agent einer Person oder Organisation bedient oder diese steuert, um in seinem Auftrag einen Klienten in der in den vorstehenden Punkten (i) bzw. (ii) beschriebenen Art zu kontaktieren.

Klient: ein Mitgliedsverband, Verein, Spieler, Trainer oder eine Single-Entity League, die einen Football Agent mit der Erbringung von Football Agent Services beauftragen kann.

Verbundener Football Agent: ein Football Agent ist mit einem anderen Football Agent verbunden, wenn (i) sie durch die gleiche Agentur, über die Football Agent Services ausgeführt werden, beschäftigt oder vertraglich beauftragt werden; (ii) beide Führungskräfte, Gesellschafter bei oder Mitinhaber der gleichen Agentur sind, über die Football Agent Services ausgeführt werden; (iii) sie miteinander verheiratet, Lebensgefährten, Geschwister voneinander oder Eltern und Kinder bzw. Stiefkinder sind oder (iv) sie – entweder formell oder informell – vertragliche oder sonstige Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit bei der Erbringung von Leistungen bei mehr als nur einer Gelegenheit oder über die Aufteilung der Einnahmen oder Gewinne eines beliebigen Teils Ihrer Football Agent Services getroffen haben.

Aufnehmende Körperschaft: ein Verein, ein Mitgliedsverband oder eine Single-Entity League, die einen Spieler oder Trainer verpflichten kann.

Football Agent: eine durch die FIFA zur Erbringung von Football Agent Services lizenzierte natürliche Person.

Football Agent Services: für einen bzw. im Auftrag eines Klienten erbrachte fußballbezogene Leistungen, darunter Verhandlungen, Kommunikation in Verbindung mit diesen Leistungen oder in Vorbereitung darauf oder sonstige damit verbundene Handlungen mit dem Zweck, Ziel und/oder der Absicht, eine Transaktion abzuschließen.

Einzelperson: Spieler oder Trainer.

Beteiligung: (i) jegliches wirtschaftliche Eigentum an einer juristischen Person, über welche die betreffenden Tätigkeiten jener Körperschaften ausgeführt werden (davon ausgenommen sind gewöhnliche und frei erlangbare, nicht übertragbare persönliche Mitgliedschaften, die ihrem Inhaber das Recht auf eine einzige Stimme in Vereinsangelegenheiten verleihen) und/oder (ii) das Bekleiden einer Position, welche zur (mittel- oder unmittelbaren bzw. formellen oder informellen) Ausübung eines wesentlichen finanziellen, wirtschaftlichen, administrativen, betriebswirtschaftlichen oder sonstigen Einflusses auf die Angelegenheiten einer natürlichen oder juristischen Person berechtigen kann.

Sonstige Leistungen: jegliche Leistungen, die ein Football Agent für einen oder im Auftrag eines Klienten erbringt und die keine Football Agent Services sind, darunter u. a. Rechtsberatung, Finanzplanung, Scouting, Beratung, Verwaltung von Bildrechten und das Aushandeln gewerblicher Verträge.

Plattform: die durch die FIFA betriebene digitale Plattform, über die das Lizenzierungsverfahren, das Streitbeilegungsverfahren, die berufliche Weiterbildung und das Berichtswesen stattzufinden haben.

Reglement: das vorliegende Reglement in der jeweils geltenden Fassung.

Abgebende Körperschaft: ein Verein, Mitgliedsverband oder eine Single-Entity League, die ein Spieler oder Trainer verlässt, um bei einer aufnehmenden Körperschaft beschäftigt und/oder registriert zu werden.

Vergütung: Finanzieller Ausgleich (brutto) für die Beschäftigung, die in einem ausgehandelten Arbeitsvertrag festgelegt ist, der ein Grundgehalt, jegliche Handgelder und jegliche Beträge beinhaltet, die bei Erfüllung bestimmter Bedingungen zahlbar sind (z. B. Loyalitäts- oder Leistungsprämien). Zur Klarstellung wird angemerkt: Zukünftige vereinbarte Transferentschädigungen und Sachleistungen (wie die Bereitstellung eines Fahrzeugs, einer Unterkunft oder von Telefondiensten) werden bei der Berechnung des finanziellen Ausgleichs (brutto) nicht berücksichtigt.

Vertretungsvereinbarung: eine schriftliche Vereinbarung zum Zwecke der Begründung eines Rechtsverhältnisses zur Erbringung von Football Agent Services.

RSTP: das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern in der jeweils geltenden Fassung.

RWWI: das FIFA-Reglement zur Arbeit mit Mittlern [*FIFA Regulations on Working with Intermediaries*].

Single-Entity League: eine an einen Mitgliedsverband angegliederte Körperschaft, die eine Liga (oder Ligen) organisiert und die gemeinsamen Interessen ihrer Vereine vertritt, z. B., indem sie als Arbeitgeber sämtlicher Vereinsspieler handelt.

Spezifizierte Transaktion: eine Transaktion, bei der sämtliche beteiligte Parteien definiert und identifiziert sind.

Transaktion: (i) die Beschäftigung, Registrierung oder Abmeldung eines Spielers bei einem Verein oder einer Single-Entity League; (ii) die Beschäftigung eines Trainers bei einem Verein, einer Single-Entity League oder einem Mitgliedsverband; (iii) die Übertragung der Registrierung eines Spielers von einem Verein zu einem anderen; (iv) die Begründung, Beendigung oder Änderung der Beschäftigungsbedingungen einer Einzelperson.

Begriffe, die sich auf natürliche Personen beziehen, gelten für beide Geschlechter. Jeder Begriff im Singular gilt auch für den Plural und umgekehrt.

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

ARTIKEL 1: ZIELE

1. Die FIFA hat die satzungsrechtliche Pflicht, sämtliche Angelegenheiten zu regeln, die mit dem Fußball-Transfersystem in Verbindung stehen. Die zentralen Ziele des Fußball-Transfersystems sind:
 - a. der Schutz der vertraglichen Stabilität zwischen Berufsspielern und Vereinen,
 - b. die Förderung der Ausbildung junger Spieler,
 - c. das Stärken eines Geistes der Solidarität zwischen den Elitespielern und dem Breitenfußball,
 - d. der Schutz Minderjähriger,
 - e. die Erhaltung des Wettbewerbsgleichgewichts und
 - f. das Sicherstellen der Regelkonformität sportlicher Wettkämpfe.
2. Mit Regelungen für die Tätigkeit des Football Agent wird sichergestellt, dass das Handeln eines Football Agent sowohl mit den zentralen Zielen des Fußball-Transfersystems als auch mit den folgenden Zielen im Einklang steht:
 - a. Anhebung der und Festlegung von beruflichen und ethischen Mindeststandards für die Tätigkeit eines Football Agent,
 - b. Sicherstellen der Qualität der durch Football Agents gegenüber Klienten erbrachten Leistungen zu fairen und angemessenen Honoraren, die einheitlich zur Anwendung kommen,
 - c. Begrenzung von Interessenkonflikten zum Schutz von Klienten vor unethischem Handeln,
 - d. Verbesserung der finanziellen und verwaltungstechnischen Transparenz,
 - e. Schutz von Spielern, denen es an Erfahrung oder Informationen in Verbindung mit dem Fußball-Transfersystem mangelt,
 - f. Verbesserung der vertraglichen Stabilität zwischen Spielern, Trainern und Vereinen und
 - g. Vorbeugung von missbräuchlichen, unmäßigen und spekulativen Praktiken.

ARTIKEL 2: GELTUNGSBEREICH

1. Das vorliegende Reglement regelt die Tätigkeit von Football Agents innerhalb des internationalen Transfersystems und gilt
 - a. für sämtliche Vertretungsvereinbarungen mit internationaler Dimension bzw.
 - b. für jedes mit einem internationalen Transfer bzw. einer internationalen Transaktion verbundene Handeln.
2. Eine Vertretungsvereinbarung hat immer dann eine internationale Dimension, wenn sie:
 - a. Football Agent Services regelt, die mit einer spezifizierten Transaktion verbunden sind, die mit einem internationalen Transfer im Zusammenhang steht (oder mit dem Wechsel eines Trainers zu einem Verein, der an einen anderen Mitgliedsverband angegliedert ist als derjenige seines vorherigen Arbeitgebers oder zu einem anderen Mitgliedsverband als demjenigen seines vorherigen Arbeitgebers) oder
 - b. Football Agent Services regelt, die mit mehr als einer spezifizierten Transaktion verbunden sind, von denen eine mit einem internationalen Transfer im Zusammenhang steht (oder mit dem Wechsel eines Trainers zu einem Verein, der an einen anderen Mitgliedsverband angegliedert ist als derjenige seines vorherigen Arbeitgebers oder zu einem anderen Mitgliedsverband als demjenigen seines vorherigen Arbeitgebers).
3. Steht das Handeln im Zusammenhang mit einem nationalen Transfer oder einer nationalen Transaktion oder regelt eine Vertretungsvereinbarung Football Agent Services, die nicht mit spezifizierten Transaktionen verbunden sind, die mit einem internationalen Transfer im Zusammenhang stehen, so sind die nationalen Regelungen für Football Agents des Ortes anwendbar, an dem der Klient zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vertretungsvereinbarung registriert ist oder seinen Sitz hat.

ARTIKEL 3: NATIONALE REGELUNGEN FÜR FOOTBALL AGENTS

1. Die Mitgliedsverbände setzen die nationalen Regelungen für Football Agents bis zum 30. September 2023 um und durch.
2. Die nationalen Regelungen für Football Agents regeln die Tätigkeit der Football Agents innerhalb des Gebiets, in dem die jeweiligen Mitgliedsverbände zuständig sind und sind auf sämtliche Vertretungsvereinbarungen anwendbar, die keine internationale Dimension haben. Die Regelungen für Football Agents müssen im Einklang mit dem vorliegenden Reglement stehen. Insbesondere müssen sie:
 - a. die Artikel 11 bis 21 des vorliegenden Reglements per Verweis einbeziehen,
 - b. Verweise auf zwingende Vorschriften nationalen Rechts enthalten,
 - c. einer Stelle auf nationaler Ebene die Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten übertragen, wie dies im vorliegenden Reglement festgelegt ist und
 - d. einer Stelle auf nationaler Ebene die Zuständigkeit für das Einleiten von Disziplinarmaßnahmen übertragen, wie dies im vorliegenden Reglement festgelegt ist.
3. Mitgliedsverbände können in ihren nationalen Regelungen für Football Agents strengere Maßnahmen festlegen als diejenigen, die in den Artikeln 11 bis 21 des vorliegenden Reglements aufgeführt sind. Sie können auch von jenen Bestimmungen abweichen, wenn diese im Widerspruch zu strengeren zwingenden Bestimmungen des Rechts stehen, das im Gebiet des Mitgliedsverbandes anzuwenden ist.
4. Auf Verlangen müssen Mitgliedsverbände gegenüber der FIFA ein Exemplar ihrer nationalen Regelungen für Football Agents zur Überprüfung vorlegen.

II. WIE WIRD MAN FOOTBALL AGENT?

ARTIKEL 4: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Eine natürliche Person kann Football Agent werden, indem sie:
 - a. über die Plattform einen vollständigen Lizenzantrag stellt,
 - b. die Voraussetzungen für die Lizenzierung erfüllt,
 - c. die durch die FIFA abgehaltene Prüfung erfolgreich ablegt und
 - d. an die FIFA eine Jahresgebühr bezahlt.
 - e. Indem ein Antragsteller einen Antrag auf eine Lizenz stellt, erklärt er sich damit einverstanden, das vorliegende Reglement und die FIFA-Statuten, das FIFA-Ethikreglement, das FIFA-Disziplinarreglement und das RSTP einzuhalten, die alle unter www.fifa.com eingesehen werden können.

ARTIKEL 5: VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE LIZENZIERUNG

1. Ein Antragsteller darf
 - a. bei Einreichen seines Lizenzantrags (und danach, auch nach Erteilung einer Lizenz):
 - i. in seinem Antrag keine falschen, irreführenden oder unvollständigen Angaben gemacht haben;
 - ii. zu keiner Zeit wegen einer Straftat verurteilt worden sein (und auch keine zugehörigen Vergleiche geschlossen haben) in Bezug auf Angelegenheiten in Verbindung mit organisiertem Verbrechen, Drogenhandel, Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Betrug, Spielmanipulation, Unterschlagung von Geldern, Veruntreuung, Verletzung der Treuepflicht, Urkundenfälschung, Rechtsberatungsfehlern, sexuellem Missbrauch, Gewaltverbrechen, Belästigung, Ausbeutung oder Kinderhandel bzw. Handel mit schutzbedürftigen jungen Erwachsenen;
 - iii. zu keiner Zeit einer Suspendierung für einen Zeitraum von zwei oder mehr Jahren, einer Disqualifizierung oder Entziehung der Lizenz seitens einer Aufsichtsbehörde oder eines

Sportdachverbands wegen der Nichteinhaltung von Regelungen in Verbindung mit Ethik und professionellem Handeln unterlegen haben;

- iv. kein Funktionsträger oder Angestellter der FIFA, einer Konföderation, eines Mitgliedsverbands, einer Liga, eines Vereins, eines Gremiums, die die Interessen von Vereinen oder Ligen vertritt oder einer Organisation sein, die mittel- oder unmittelbar mit derartigen Organisationen und Körperschaften verbunden ist; die einzige Ausnahme besteht für den Fall, dass ein Antragsteller in ein Gremium der FIFA, eine Konföderation oder einen Mitgliedsverband ernannt oder gewählt wurde, die bzw. der die Interessen von Football Agents vertritt;
 - v. weder persönlich noch über seine Agentur eine Beteiligung an einem Verein, einer Akademie, Liga oder Single-Entity League halten;
- b. in den 24 Monaten vor der Einreichung eines Lizenzantrags zu keiner Zeit einer Feststellung unterlegen haben, dass der Antragsteller Football Agent Services ohne die erforderliche Lizenz erbracht hat;
 - c. in den fünf Jahren vor der Stellung des Lizenzantrags (und danach, auch nach Erteilung einer Lizenz),
 - i. zu keiner Zeit Privatinsolvenz angemeldet haben oder für in Privatinsolvenz befindlich erklärt worden sein oder ein Hauptanteilseigner, eine Führungskraft oder ein leitender Angestellter eines Unternehmens gewesen sein, dass Insolvenz angemeldet hat, unter Insolvenzverwaltung gestellt wurde und/oder sich einer Liquidation unterzogen hat;
 - d. in den 12 Monaten vor der Einreichung des Lizenzantrag (und danach, auch nach Erteilung einer Lizenz):
 - i. keine Beteiligung an einer Körperschaft, einem Unternehmen oder einer Organisation gehalten haben, die Sportwettaktivitäten vermittelt, veranstaltet oder durchführt, bei denen eine Wette auf den Ausgang eines Sportereignisses abgeschlossen wird, um Geld zu gewinnen.
2. Ein Antragsteller muss die Voraussetzungen für die Lizenzierung erfüllen
 - a. zum Zeitpunkt ihres Antrags, um an der Prüfung teilzunehmen und
 - b. gemäß Artikel 17 jederzeit nach Erlangen einer Lizenz.
 3. Das FIFA-Generalsekretariat ist dafür verantwortlich, die Erfüllung der Voraussetzungen für die Lizenzierung zu prüfen.

ARTIKEL 6: PRÜFUNGSVERFAHREN

1. Erfüllt ein Antragsteller die Voraussetzungen für die Lizenzierung, wird die FIFA den Antragsteller einladen, die Prüfung bei dem Mitgliedsverband abzulegen, den der Antragsteller in seinem Lizenzantrag ausgewählt hat.
2. Der Mitgliedsverband berechnet dem Antragsteller ggf. eine Prüfungsgebühr, die ausschließlich zur Deckung der angemessenen Kosten für die Organisation und Durchführung der Prüfung bestimmt ist. Zahlt der Antragsteller die Prüfungsgebühr nicht vor der Prüfung, wird er vom Prüfungsdurchgang ausgeschlossen.
3. Die Häufigkeit und Daten der Prüfungen werden durch die FIFA festgelegt und per Rundschreiben mitgeteilt.
4. Die Prüfung besteht in einem durch die FIFA vorbereiteten Multiple-Choice-Test, in dem die Kenntnisse der aktuellen Fußball-Regelwerke geprüft werden (wie im Rundschreiben angegeben).

ARTIKEL 7: LIZENZGEBÜHR

1. Besteht ein Antragsteller die Prüfung, hat er die jährliche Lizenzgebühr an die FIFA zu zahlen.
2. Die mit der jährlichen Lizenzgebühr verbundenen Vorgaben werden jährlich per Rundschreiben mitgeteilt.
3. Der Antragsteller muss die Jahresgebühr innerhalb von neunzig Tagen nach Bestehen der Prüfung zahlen. Zahlt der Antragsteller die Gebühr nicht, wird sein Antrag automatisch für unwirksam erklärt.

ARTIKEL 8: ERTEILUNG DER LIZENZ

1. Eine Lizenz:
 - a. wird einer natürlichen Person vorbehaltlich des Artikels 17 für einen unbegrenzten Zeitraum erteilt,
 - b. ist streng personengebunden und nicht übertragbar und

- c. berechtigt einen Football Agent zur weltweiten Erbringung von Football Agent Services.

ARTIKEL 9: BERUFLICHE WEITERBILDUNG

1. Um seine Lizenz zu behalten, muss der Football Agent jährlich die Vorgaben zur beruflichen Weiterbildung einhalten.
2. Die Vorgaben zur beruflichen Weiterbildung werden jährlich per Rundschreiben mitgeteilt.

ARTIKEL 10: ANTRAG AUF AUSSETZUNG ODER BEENDIGUNG EINER LIZENZ

1. Ein Football Agent kann eine vorübergehende Aussetzung oder die dauerhafte Löschung seiner Lizenz verlangen, indem er über die Plattform ein entsprechendes Gesuch einreicht.
2. Eine Person, die zuvor ihre Lizenz hat löschen lassen, muss das gesamte Lizenzierungsverfahren durchlaufen (wie im vorliegenden Reglement beschrieben), um danach erneut als Football Agent tätig zu sein.

III. TÄTIGKEIT ALS FOOTBALL AGENT

ARTIKEL 11: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Football Agent Services dürfen ausschließlich durch Football Agents erbracht werden.
2. Ein Football Agent muss stets die Voraussetzungen für die Lizenzierung gemäß Artikel 5 des vorliegenden Reglements erfüllen.
3. Ein Football Agent kann seine geschäftlichen Angelegenheiten über eine Agentur abwickeln. Mitarbeiter oder durch die Agentur beauftragte Auftragnehmer, die keine Football Agents sind, dürfen keine Football Agent Services erbringen oder einen potentiellen Klienten kontaktieren, um eine Vertretungsvereinbarung abzuschließen. Ein Football Agent bleibt vollständig für jedes Handeln seiner Agentur sowie von deren Mitarbeitern, Auftragnehmern oder sonstigen Vertretern verantwortlich, falls diese dem vorliegenden Reglement zuwiderhandeln.
4. Bei folgenden natürlichen oder juristischen Personen darf keine Beteiligung an Angelegenheiten eines Football Agent oder seiner Agentur vorliegen:
 - a. Klienten,
 - b. eine Person, die die Voraussetzungen für die Lizenzierung gemäß Artikel 5 des vorliegenden Reglements für Football Agents nicht erfüllt,
 - c. Personen oder Körperschaften, die mittel- oder unmittelbar Rechte in Verbindung mit der Registrierung eines Spielers innehaben und damit gegen Artikel 18bis oder Artikel 18ter des RSTP verstoßen.

ARTIKEL 12: VERTRETUNG

1. Ein Football Agent kann Football Agent Services für einen Klienten nur dann erbringen, wenn er mit jenem Klienten eine schriftliche Vertretungsvereinbarung abgeschlossen hat.
2. Ausschließlich Football Agents dürfen einen potentiellen Klienten kontaktieren oder für die Erbringung von Football Agent Services eine Vertretungsvereinbarung mit einem Klienten abschließen.
3. Eine zwischen einer Einzelperson und einem Football Agent abgeschlossene Vertretungsvereinbarung darf eine Laufzeit von zwei Jahren nicht überschreiten. Diese Laufzeit kann nur durch eine neue Vertretungsvereinbarung verlängert werden. Eine Bestimmung über eine automatische Verlängerung oder eine sonstige Bestimmung, die eine Verlängerung einer Laufzeit der Vertretungsvereinbarung über die maximale Laufzeit hinaus vorsieht, ist unwirksam.
4. Ein Football Agent darf zu einer beliebigen Zeit mit der gleichen Einzelperson nur eine einzige Vertretungsvereinbarung abschließen. Vor dem Abschluss einer Vertretungsvereinbarung mit einer Einzelperson oder vor der Änderung einer mit einer Einzelperson bestehenden Vertretungsvereinbarung hat der Football Agent

- a. die Einzelperson schriftlich darüber zu informieren, dass sie die Inanspruchnahme unabhängiger Rechtsberatung in Bezug auf die Vertretungsvereinbarung in Erwägung ziehen sollte und
 - b. die schriftliche Bestätigung seitens der Einzelperson einzuholen, dass sie entweder eine solche unabhängige Rechtsberatung eingeholt oder sich gegen eine solche entschieden hat.
- 5. Für eine Vertretungsvereinbarung, die zwischen einer aufnehmenden Körperschaft bzw. einer abgebenden Körperschaft und einem Football Agent geschlossen wurde, gilt keine maximale Laufzeit.
- 6. Ein Football Agent kann gleichzeitig mehrere Vertretungsvereinbarungen mit derselben aufnehmenden Körperschaft bzw. abgebenden Körperschaft ausfertigen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass sich diese Vereinbarungen auf verschiedene Transaktionen beziehen.
- 7. Eine Vertretungsvereinbarung ist nur dann gültig, wenn sie die folgenden Mindestangaben enthält:
 - a. die Namen der Vertragspartner,
 - b. die Laufzeit (sofern zu treffend),
 - c. den Betrag des dem Football Agent geschuldeten Honorars,
 - d. den Charakter der zu erbringenden Football Agent Services,
 - e. die Unterschriften der Vertragspartner.

- 8. Ein Football Agent darf – vorbehaltlich der im vorliegenden Artikel festgelegten einzigen Ausnahme – Football Agent Services und sonstige Leistungen innerhalb einer Transaktion lediglich für eine Partei erbringen.

Zulässige Doppelvertretung: Ein Football Agent darf Football Agent Services und sonstige Leistungen für eine Einzelperson und eine aufnehmende Körperschaft innerhalb derselben Transaktion unter der Voraussetzung erbringen, dass zuvor durch beide Klienten deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt wurde.

- 9. Ein Football Agent darf insbesondere keine Football Agent Services bzw. sonstige Leistungen in derselben Transaktion erbringen für:
 - a. eine abgebende Körperschaft und eine Einzelperson oder
 - b. eine abgebende Körperschaft und eine aufnehmende Körperschaft oder
 - c. sämtliche Beteiligten innerhalb derselben Transaktion.
- 10. Ein Football Agent und ein verbundener Football Agent dürfen – außer gemäß Abschnitt 8 dieses Artikels – innerhalb derselben Transaktion keine Football Agent Services bzw. sonstige Leistungen für verschiedene Klienten erbringen.
- 11. In der jeweiligen Transfervereinbarung bzw. im jeweiligen Arbeitsvertrag innerhalb einer Transaktion, die bzw. der nach der Erbringung von Football Agent Services abgeschlossen wird, sind der Name des Football Agent, sein Klient, seine FIFA-Lizenznummer und seine Unterschrift anzugeben.
- 12. Ein Klient kann eine Transaktion ohne das Hinzuziehen eines Football Agent auszuhandeln und abschließen. In solchen Fällen ist dies in der jeweiligen Transfervereinbarung bzw. im jeweiligen Arbeitsvertrag ausdrücklich anzugeben.
- 13. Jede Klausel in einer Vertretungsvereinbarung, die
 - a. die Fähigkeit einer Einzelperson einschränkt, einen Arbeitsvertrag selbstständig und ohne das Hinzuziehen eines Football Agent auszuhandeln und abzuschließen und/oder
 - b. Strafen für eine Einzelperson vorsieht, falls sie einen Arbeitsvertrag selbstständig und ohne das Hinzuziehen eines Football Agent aushandelt und/oder abschließt

ist unwirksam.

- 14. Eine Vertretungsvereinbarung kann jederzeit durch eine der Vertragsparteien gekündigt werden, wenn es dafür einen triftigen Grund gibt. Eine Vertragspartei, die eine Vertretungsvereinbarung ohne triftigen Grund widerruft oder kündigt, muss der anderen Vertragspartei ggf. entstandene Schäden ersetzen. Ein triftiger Grund für die Kündigung einer Vertretungsvereinbarung liegt vor, wenn von einer Vertragspartei – nach dem Grundsatz von Treu und Glauben – vernünftigerweise nicht mehr erwartet werden kann, das Vertragsverhältnis für die vereinbarte Dauer fortzusetzen. Dazu zählen u. a. die folgenden Situationen:
 - a. die Entziehung oder Aussetzung einer Football-Agent-Lizenz,
 - b. ein Verbot der Teilnahme an jeglichen fußballbezogenen Aktivitäten,

- c. ein Verbot der Registrierung neuer Spieler, entweder auf nationaler oder internationaler Ebene, für mindestens einen Registrierungszeitraum.

ARTIKEL 13: VERTRETUNG MINDERJÄHRIGER

1. Eine Kontaktaufnahme (und/oder jegliche nachfolgende Ausfertigung einer Vertretungsvereinbarung) mit einem Minderjährigen oder dessen gesetzlichem Vertreter in Bezug auf Football Agent Services darf nicht länger als sechs Monate vor dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Minderjährige das Alter erreicht, in dem er seinen ersten Profivertrag gemäß dem Recht des Landes oder Gebiets unterzeichnen kann, in dem der Minderjährige beschäftigt sein wird. Diese Kontaktaufnahme darf erst erfolgen, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eingeholt worden ist.
2. Ein Football Agent, der einen Minderjährigen oder einen Verein bei einer Transaktion vertreten möchte, bei der ein Minderjähriger beteiligt ist, hat zunächst den vorgesehenen Kurs zur beruflichen Weiterbildung in Bezug auf Minderjährige erfolgreich abzuschließen und sämtliche Voraussetzungen für die Vertretung eines Minderjährigen zu erfüllen, die durch das Recht festgelegt werden, das in dem Land oder Gebiet des Mitgliedsverbands gilt, in dem der Minderjährige beschäftigt sein wird.
3. Eine Vertretungsvereinbarung zwischen einem Football Agent und einem Minderjährigen ist nur durchsetzbar, wenn:
 - a. die Vertretungsvereinbarung den in Artikel 12 Abs. 7 festgelegten Mindestanforderungen entspricht,
 - b. der Football Agent die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels eingehalten hat und
 - c. die Vertretungsvereinbarung durch den Minderjährigen und dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet ist, wie durch das Recht festgelegt, das in dem Land oder Gebiet des Mitgliedsverbands gilt, in dem der Minderjährige beschäftigt sein wird.
4. Verletzungen des vorstehenden Absatzes 1 werden mit mindestens einer Geldstrafe und der Aussetzung der Football-Agent-Lizenz während eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren bestraft.

ARTIKEL 14: HONORAR – ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Ein Football Agent kann einem Klienten ein Honorar berechnen, wie in einer Vertretungsvereinbarung vereinbart.
2. Die Zahlung des gemäß einer Vertretungsvereinbarung geschuldeten Honorars erfolgt ausschließlich durch den Klienten des Football Agent. Ein Klient kann keinen Dritten beauftragen oder berechtigen, eine solche Zahlung vorzunehmen.
3. Die einzige Ausnahme zum Grundsatz in Abs. 2 des vorliegenden Artikels tritt ein, wenn ein Football Agent eine Einzelperson vertritt und seine ausgehandelte jährliche Vergütung weniger als 200.000 USD (oder den entsprechenden Betrag) beträgt (bedingte Zahlungen werden nicht berücksichtigt). In jenen Fällen kann eine aufnehmende Körperschaft mit einer Einzelperson vereinbaren, das Honorar für jene Transaktion an deren Football Agent entsprechend der Vertretungsvereinbarung zu zahlen. Sämtliche der folgenden Bedingungen müssen dafür erfüllt sein:
 - a. Die durch die aufnehmende Körperschaft im Auftrag der Einzelperson vorgenommene Honorarzahung berührt die Treuepflicht des Football Agent gegenüber der Einzelperson nicht. Die Honorarzahung darf auch keine Abhängigkeit oder Unterordnung des Football Agent gegenüber der aufnehmenden Körperschaft nach sich ziehen.
 - b. Die durch die aufnehmende Körperschaft im Auftrag der Einzelperson vorgenommene Honorarzahung darf nicht höher sein als das in der Vertretungsvereinbarung zwischen der Einzelperson und dem Football Agent vereinbarte Honorar.
 - c. Die aufnehmende Körperschaft darf keine gemäß Abs. 3 des vorliegenden Artikels vorgenommene Honorarzahung von der Vergütung der Einzelperson abziehen.
4. Die einem Football Agent geschuldete Honorarzahung ist gegen Rechnung zu zahlen.
5. Ein Football Agent hat nur dann Anspruch auf Erhalt eines Honorars, wenn das Honorar den vorab in einer Vertretungsvereinbarung festgelegten Leistungen entspricht und die Vertretungsvereinbarung zu dem Zeitpunkt, zu dem die jeweiligen Football Agent Services erbracht werden, in Kraft ist.

Hat ein Arbeitsvertrag eine längere Laufzeit als die zugehörige Vertretungsvereinbarung, kann ein Football Agent ein Honorar nach Ablauf der Vertretungsvereinbarung erhalten, sofern der ausgehandelte Arbeitsvertrag der

Einzelperson noch in Kraft ist und unter der Voraussetzung, dass dies mit dem Klienten in der Vertretungsvereinbarung ausdrücklich vereinbart wurde.

6. Die Zahlung eines Honorars hat nach Abschluss des jeweiligen Registrierungszeitraums und in Raten alle drei Monate während der Dauer des ausgehandelten Arbeitsvertrags zu erfolgen.
7. Lediglich die durch eine Einzelperson tatsächlich vereinnahmte Vergütung verpflichtet zur Zahlung eines Honorars, das anteilig berechnet wird.
8. Hat ein ausgehandelter Arbeitsvertrag eine Laufzeit von weniger als sechs Monaten, erfolgt die Zahlung in einer einzigen Rate bei Ablauf des ausgehandelten Arbeitsvertrags.
9. Ein Football Agent kann kein Honorar vereinnahmen, wenn er beauftragt wird, Football Agent Services in Bezug auf einen Minderjährigen zu erbringen, es sei denn, der jeweilige Spieler unterzeichnet seinen ersten oder nachfolgende Profiverträge im Einklang mit dem Recht des Landes oder Gebiets des Mitgliedsverbands, in dem der Minderjährige beschäftigt sein wird.
10. Handelt ein Football Agent in der gleichen Transaktion im Auftrag einer aufnehmenden Körperschaft und einer Einzelperson gemäß Artikel 12 Abs. 8 a) des vorliegenden Reglements (zulässige Doppelvertretung), kann die aufnehmende Körperschaft bis zu 50 % des gesamten geschuldeten Honorars zahlen.
11. Eine abgebende Körperschaft hat einem Football Agent nach Erhalt jeder Rate der Transferentschädigung, die der abgebenden Körperschaft geschuldet wird, ein Honorar zu zahlen. Die abgebende Körperschaft hat den Football Agent über den Erhalt jeglicher derartiger Raten ordnungsgemäß zu informieren.
12. Ein Football Agent hat keinen Anspruch auf Erhalt eines noch nicht fälligen Honorars, das sich aus einem ausgehandelten Arbeitsvertrag ergibt, sofern
 - a. die Einzelperson vor Ablauf des ausgehandelten Arbeitsvertrags zu einer anderen aufnehmenden Körperschaft wechselt oder
 - b. der ausgehandelte Arbeitsvertrag durch die Einzelperson ohne triftigen Grund vorzeitig gekündigt wird und der Football Agent die Einzelperson zum Zeitpunkt jener Kündigung noch vertritt.
13. Sämtliche Honorarzahungen an Football Agents haben über das FIFA Clearing House und gemäß dem FIFA-Clearing-House-Reglement zu erfolgen.
 - a. Regelt das FIFA-Clearing-House-Reglement die Honorarzahungen an Football Agents zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements nicht, hat die Zahlung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das FIFA-Clearing-House-Reglement Honorarzahungen regelt, direkt an den Football Agent zu erfolgen.

ARTIKEL 15: HONORAR-OBERGRENZE

1. Das an einen Football Agent für die Erbringung von Football Agent Services zu zahlende Honorar wird folgendermaßen berechnet:
 - a. Bei Vertretung einer Einzelperson oder einer aufnehmenden Körperschaft: auf der Grundlage der Vergütung der Einzelperson
 - b. Bei Vertretung einer abgebenden Körperschaft: auf der Grundlage der Transferentschädigung für die betreffende Transaktion.
2. Das für die Erbringung von Football Agent Services bei einer Transaktion zahlbare Maximalhonorar – unabhängig von der Anzahl von Football Agents, die Football Agent Services für einen bestimmten Klienten erbringen – beträgt:

Klient	Obergrenze für Honorare	
	Jährliche Vergütung der Einzelperson unter oder gleich 200.000 USD (oder entspr. Betrag)	Jährliche Vergütung der Einzelperson über 200.000 USD (oder entspr. Betrag)
Einzelperson	5 % der Vergütung der Einzelperson	3 % der Vergütung der Einzelperson
Aufnehmende Körperschaft	5 % der Vergütung der Einzelperson	3 % der Vergütung der Einzelperson
Aufnehmende Körperschaft und Einzelperson (zulässige Doppelvertretung)	10 % der Vergütung der Einzelperson	6 % der Vergütung der Einzelperson
Abgebende Körperschaft (Transferentschädigung)	10 % der Transferentschädigung	

ARTIKEL 16: RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN

1. Ein Football Agent

- a. kann Football Agent Services gegenüber beliebigen Klienten erbringen, die eine schriftliche Vertretungsvereinbarung abschließen, die die in Artikel 12 des vorliegenden Reglements beschriebenen Mindestangaben enthält;
- b. darf keinen Klienten kontaktieren, der durch eine exklusive Vertretungsvereinbarung mit einem anderen Football Agent gebunden ist; die letzten zwei Monate jener exklusiven Vertretungsvereinbarung sind davon ausgenommen;
- c. darf keine Vertretungsvereinbarung mit einem Klienten abschließen, der durch eine exklusive Vertretungsvereinbarung mit einem anderen Football Agent gebunden ist; die letzten zwei Monate jener exklusiven Vertretungsvereinbarung sind davon ausgenommen.

2. Ein Football Agent muss

- a. stets im besten Interesse seines bzw. seiner Klienten handeln;
- b. die Statuten, Vorschriften, Anweisungen und Entscheidungen der zuständigen Stellen der FIFA, der Konföderationen und der Mitgliedsverbände beachten und einhalten;
- c. Interessenkonflikte bei der Erbringung seiner Football Agent Services vermeiden;
- d. die Angabe seines Namens, seiner Lizenznummer, seiner Unterschrift und des Namens seines Klienten in allen Verträgen sicherstellen, die sich aus der Erbringung seiner Football Agent Services ergeben;
- e. während des Lizenzierungszeitraums stets die Voraussetzungen für die Lizenzierung (wie in den Artikeln 5 und 17 des vorliegenden Reglements beschrieben) erfüllen;
- f. der FIFA innerhalb der auf der Plattform (wie in den Artikeln 7 und 17 des vorliegenden Reglements beschrieben) angegebenen Frist eine jährliche Lizenzgebühr zahlen;
- g. die Vorgaben zur beruflichen Weiterbildung (wie in den Artikeln 9 und 17 des vorliegenden Reglements beschrieben) erfüllen;
- h. die dauerhaften Offenlegungs- und Berichtspflichten erfüllen (wie im nachstehenden Unterpunkt j) und Abs. 4 des vorliegenden Artikels beschrieben);
- i. Verletzungen des vorliegenden Reglements oder von Regelungen, Vorschriften oder Verhaltenskodizes der FIFA, der Konföderation oder Mitgliedsverbänden unverzüglich der zuständigen Behörde oder Stelle melden;
- j. auf die Plattform hochladen:
 - i. innerhalb von 14 Tagen nach der Ausfertigung, Änderung oder Beendigung einer Vertretungsvereinbarung: die betreffende Vertretungsvereinbarung und die auf der Plattform abgefragten Informationen;
 - ii. innerhalb von 14 Tagen nach der Ausfertigung: jegliche Vereinbarung mit einem Klienten außer einer Vertretungsvereinbarung, darunter u. a. Vereinbarungen in Verbindung mit anderen Leistungen und die auf der Plattform abgefragten Informationen;
 - iii. innerhalb von 14 Tagen ab der Zahlung eines Honorars: die auf der Plattform abgefragten Informationen;

- iv. innerhalb von 14 Tagen ab der Zahlung einer Gebühr in Verbindung mit einer mit einem Klienten geschlossenen Vereinbarung außer einer Vertretungsvereinbarung: die auf der Plattform abgefragten Informationen;
 - v. innerhalb von 14 Tagen nach dem betreffenden Ereignis: jede vertragliche oder sonstige Vereinbarung zwischen Football Agents, bei der Erbringung von Leistungen zusammenzuarbeiten oder die Einnahmen oder Gewinne aus einem Teil ihrer Football Agent Services zu teilen;
 - vi. innerhalb von 14 Tagen nach dem betreffenden Ereignis: jede Information, die die Verpflichtung beeinflussen kann, die Voraussetzungen für die Lizenzierung zu erfüllen; und
 - vii. innerhalb von 14 Tagen nach dem betreffenden Ereignis: jede mit einem Klienten oder einem anderen Football Agent geschlossene Vergleichsvereinbarung.
- k. beim Abwickeln seiner geschäftlichen Angelegenheiten über eine Agentur auf die Plattform hochladen:
- i. innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Transaktion unter Beteiligung der Agentur: deren Eigentumsverhältnisse, die Identität der Anteilseigner, den Anteil am Gesellschaftskapital und/oder die Identität ihrer wirtschaftlichen Eigentümer;
 - ii. innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Transaktion unter Beteiligung der Agentur: die Anzahl von Football Agents, die die gleiche Agentur für die Abwicklung ihrer geschäftlichen Angelegenheiten nutzen und den Namen der sämtlichen Mitarbeiter der Agentur; und
 - iii. innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Ereignis: jegliche Änderungen hinsichtlich von zuvor in Bezug auf die Agentur bereitgestellten Informationen.
3. Ein Football Agent darf sich nicht an folgenden Handlungen beteiligen oder den Versuch einer Beteiligung daran unternehmen:
- a. Kontaktaufnahme, Aufnahme von Verhandlungen, Ergreifen von Maßnahmen, Anbahnen oder in irgendeiner Weise Erleichtern von Gesprächen zwischen Parteien im Hinblick auf eine Transaktion (dazu zählt auch die Abgabe von Erklärungen gegenüber den Medien) bezüglich einer Einzelperson mit dem Ziel, sie zu einer vorzeitigen Beendigung ihres Arbeitsvertrags ohne triftigen Grund zu veranlassen oder Verpflichtungen ihres Arbeitsvertrags zu verletzen.
 - b. mittel- oder unmittelbares Anbieten oder Bezahlen ungebührlicher persönlicher, finanzieller oder sonstiger Vorteile gegenüber:
 - i. einem leitenden Angestellten oder Mitarbeiter eines Mitgliedsverbands, Vereins oder einer Single-Entity League in Verbindung mit Football Agent Services oder
 - ii. einer Einzelperson (oder einem Familienmitglied, gesetzlichen Vertreter oder Freund jener Einzelperson) in Verbindung mit einer Vertretungsvereinbarung mit jenem Football Agent.
 - c. Verschweigen wesentlicher Tatsachen vor einem Klienten, darunter u. a.:
 - i. das Nichtoffenlegen eines Interessenkonflikts (selbst wenn ein solcher Konflikt andernfalls gemäß dem vorliegenden Reglement zulässig wäre) oder
 - ii. das Nichtmelden eines Angebots (über ein beliebiges Kommunikationsmittel) gegenüber einem Klienten.
 - d. mittel- oder unmittelbares Umgehen der durch das vorliegende Reglement festgelegten Obergrenze, darunter u. a. durch absichtliches Erhöhen des Honorars, das in Rechnung gestellt wurde oder das andernfalls dem Klienten für sonstige Leistungen in Rechnung gestellt worden wäre.
 - e. Annahme von Geldern oder Transferentschädigungen oder Ausbildungsentschädigungen, die im Zusammenhang mit dem Transfer eines Spielers zwischen Vereinen zahlbar sind; davon umfasst sind u. a. auch in Artikel 18ter der RSTP beschriebene Rechte.
 - f. mittel- oder unmittelbare Beteiligung an einem Transfer über Zwischenvereine (wie im RSTP definiert) oder – unter Verletzung des Artikels 18bis oder des Artikels 18ter des RSTP – das Innehaben bzw. Halten von Rechten in Verbindung mit der Registrierung eines Spielers.
 - g. Verletzung des vorliegenden Reglements sonstiger Weise.
4. In Bezug auf das Offenlegen von Daten und die Berichterstattung hat ein Football Agent
- a. einen Klienten unverzüglich über jedes schriftliche Angebot (über ein beliebiges Kommunikationsmittel) zu informieren, das er in Bezug auf diesen erhalten hat;

- b. einem Klienten auf Verlangen vorzulegen: eine Kopie der betreffenden Vertretungsvereinbarung oder sonstigen schriftlichen Vereinbarung in Bezug auf sonstige Leistungen; eine Kopie des Arbeitsvertrags oder sonstige schriftliche Dokumente, die er in Bezug auf die Football Agent Services erhalten hat; einen Zeitplan mit detaillierten Angaben zu Zahlungen jeglicher Art, die an den Football Agent in Bezug auf eine Transaktion geleistet wurden, an der er beteiligt war; und
- c. auf Verlangen mit der betreffenden Stelle eines jeden Mitgliedsverbands, einer jeden Konföderation und/oder der FIFA in Bezug auf Anfragen bezüglich Informationen beliebiger Art in jeglicher Form zusammenzuarbeiten.

ARTIKEL 17: EINHALTUNG DAUERHAFTER LIZENZIERUNGSVORAUSSETZUNGEN

1. Sofern ein Football Agent
 - a. die Voraussetzungen für die Lizenzierung nicht erfüllt,
 - b. die jährliche Lizenzgebühr nicht innerhalb der auf der Plattform vorgegebenen Frist an die FIFA zahlt,
 - c. die Vorgaben für die beruflichen Weiterbildung in einem Kalenderjahr nicht erfüllt oder
 - d. seine Berichtspflichten nicht erfüllt,
 wird seine Lizenz automatisch vorläufig ausgesetzt.
2. Das FIFA-Generalsekretariat ist dafür zuständig, die Einhaltung der Vorgaben in Abs. 1 des vorliegenden Artikels zu prüfen.
3. Trifft Abs. 1a des vorliegenden Artikels zu,
 - a. wird das FIFA-Generalsekretariat den Football Agent über Folgendes benachrichtigen: über seine Ansicht, es gebe Gründe zur Annahme, er erfülle die Voraussetzungen für die Lizenzierung nicht und über die automatische vorläufige Aussetzung; und
 - b. wird die Angelegenheit zur Entscheidung an die Disziplinarkommission der FIFA verwiesen.
4. Treffen einer oder mehrere der in den Absätzen 1 b), c) oder d) beschriebenen Umstände zu,
 - a. wird das FIFA-Generalsekretariat den Football Agent über seine Nichteinhaltung von Vorschriften und über die automatische vorläufige Aussetzung benachrichtigen und
 - b. sofern der Football Agent seine Nichteinhaltung nicht innerhalb von sechzig Tagen ab der automatischen vorläufigen Aussetzung seiner Zulassung behebt, wird ihm seine Lizenz entzogen.

IV. RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN VON KLIENTEN

ARTIKEL 18: DAS HINZUZIEHEN VON FOOTBALL AGENTS

1. Klienten:
 - a. können einen Football Agent zur Erbringung von Football Agent Services verpflichten, sofern sie sich nicht entscheiden, diese Tätigkeiten selbst zu übernehmen;
 - b. haben das mit einem Football Agent vereinbarte Honorar entsprechend dem vorliegenden Reglement und der betreffenden Vertretungsvereinbarung, dem betreffenden Arbeitsvertrag und der betreffenden Transfervereinbarung (wie jeweils zutreffend) pünktlich zu zahlen;
 - c. haben sich davon zu überzeugen, dass ein Football Agent vor der Unterzeichnung der betreffenden Vertretungsvereinbarung durch die FIFA ordnungsgemäß lizenziert wurde;
 - d. haben mit der betreffenden Stelle jedes Mitgliedsverbands, der betreffenden Konföderation und/oder der FIFA in Bezug auf jegliche Anfragen jener Stellen in Verbindung mit einem Football Agent zusammenzuarbeiten;
 - e. können von dem Football Agent einen Zeitplan mit detaillierten Angaben zu sämtlichen Zahlungen jeglicher Art (darunter sämtliche Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen) verlangen, die durch den und/oder in Bezug auf jenen Klienten getätigt wurden;

- f. (für Vereine:) haben in das Transferabgleichungssystem (TMS) innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Ereignisses Folgendes hochzuladen:
 - i. die im TMS abgefragten Informationen zum Abschluss jeder Transaktion, die einen internationaler Transfer darstellt, an dem der Verein beteiligt ist;
 - ii. jede Änderung oder Beendigung einer betreffenden Vertretungsvereinbarung;
 - iii. eine Vereinbarung mit einem Football Agent, die keine Vertretungsvereinbarung ist, darunter u. a. zu den sonstigen Leistungen, und die im TMS abgefragten Informationen;
 - iv. die im TMS nach der Zahlung einer Gebühr in Verbindung mit einer Vereinbarung abgefragten Informationen, die mit einem Football Agent abgeschlossen wurde und die keine Vertretungsvereinbarung ist; und
 - g. haben Verletzungen des vorliegenden Reglements unverzüglich an die FIFA, die Konföderationen bzw. die Mitgliedsverbände zu melden.
2. Klienten (und deren leitende Angestellte, sofern zutreffend) dürfen sich nicht an den folgenden Handlungen beteiligen oder den Versuch einer Beteiligung daran unternehmen:
- a. Verpflichtung oder Ernennung einer nichtlizenzierten Person zur Erbringung von Football Agent Services;
 - b. Annehmen oder Verlangen eines ungebührlichen persönlichen, finanziellen oder sonstigen Vorteils von einem Football Agent;
 - c. mittel- oder unmittelbare Abgabe, Anbieten – oder Unternehmen des Versuchs eines solchen Angebots – von Gegenleistungen oder Zusagen jeglicher Art gegenüber einem Football Agent (oder einem Familienmitglied desselben oder einer sonstigen mit diesem verbundenen Person), mit Ausnahme des vereinbarten Honorars;
 - d. für Mitgliedsverbände, Vereine oder Single-Entity Leagues: Eingreifen in die bzw. Beeinflussen der Freiheit einer Einzelperson bei der Auswahl eines Football Agent;
 - e. mittel- oder unmittelbare Beteiligung an der oder Unterstützung der Umgehung der im vorliegenden Reglement festgelegten Honorar-Obergrenze;
 - f. Beteiligung an einer Agentur oder an den Angelegenheiten eines Football Agent gemäß Artikel 11 des vorliegenden Reglements;
 - g. für Mitgliedsverbände, Vereine oder Single-Entity Leagues: mittel- oder unmittelbares Veranlassen oder Zwingen einer Einzelperson, die Bedingungen ihrer Vertretungsvereinbarung mit ihrem Football Agent zu verletzen;
 - h. Unterlassen der unverzüglichen Meldung einer Verletzung des vorliegenden Reglements an die FIFA;
 - i. Erteilen einer Erlaubnis gegenüber einem Football Agent oder dessen Agentur, eine Beteiligung an ihm zu halten oder
 - j. jegliche sonstige Verletzung des vorliegenden Reglements.

V. OFFENLEGUNG VON DATEN UND VERÖFFENTLICHUNG

ARTIKEL 19: OFFENLEGUNG VON DATEN UND VERÖFFENTLICHUNG

1. Die FIFA legt offen:
 - a. die Namen und Kontaktdaten sämtlicher Football Agents,
 - b. die Klienten, die der Football Agent vertritt, die bestehende oder nichtbestehende Exklusivität seiner Vertretung und das Ablaufdatum der Vertretungsvereinbarung,
 - c. die gegenüber jedem Klienten erbrachten Football Agent Services,
 - d. dem Football Agent und Klienten auferlegte Strafmaßnahmen und

- e. Einzelheiten sämtlicher Transaktionen, an denen Football Agents beteiligt waren, darunter die an die Football Agents gezahlten Honorarbeträge.

VI. STREITIGKEITEN

ARTIKEL 20: GERICHTSBARKEIT

1. Unbeschadet des Rechts eines Football Agent oder eines Klienten, ein ordentliches Gericht anzurufen, ist die Kammer für Football Agents des Fußballgerichts für die Beilegung von Streitigkeiten zuständig,
 - a. die aus oder im Zusammenhang mit einer Vertretungsvereinbarung mit internationaler Dimension erwachsen (s. Artikel 2 Abs. 2 des vorliegenden Reglements);
 - b. sofern ein Anspruch entsprechend den Verfahrensregeln erhoben wird, denen das Fußballgericht unterliegt und
 - c. sofern seit dem Ereignis, das Anlass zu der Streitigkeit gegeben hat, nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind; die Anwendung dieser Frist ist in jedem Fall von Amts wegen zu prüfen.
2. Die detaillierten Verfahren für die Streitbeilegung sind in den Verfahrensregeln festgelegt, denen das Fußballgericht unterliegt [*Procedural Rules Governing the Football Tribunal*].
3. Unbeschadet des Rechts eines Football Agent oder eines Klienten, ein ordentliches Gericht bei Streitigkeiten anzurufen, die aus einer oder in Verbindung mit einer Vertretungsvereinbarung ohne internationale Dimension erwachsen, ist das Entscheidungsgremium, das in den nationalen Vorschriften für Football Agents des jeweiligen Mitgliedsverbands angegeben ist, für die Beilegung derartiger Streitigkeiten zuständig (vgl. Artikel 2 Abs. 3).

VII. DISZIPLINARANGELEGENHEITEN

ARTIKEL 21: ZUSTÄNDIGKEIT UND DURCHSETZUNG

1. Die Disziplinarkommission der FIFA und – sofern zutreffend – die unabhängige Ethikkommission der FIFA sind für das Verhängen von Strafmaßnahmen gemäß dem vorliegenden Reglement, dem FIFA-Disziplinarreglement und dem FIFA-Ethikreglement gegenüber einem Football Agent oder Klienten zuständig, der dem vorliegenden Reglement, den FIFA-Statuten oder einem sonstigen Reglement der FIFA zuwiderhandelt. Die FIFA ist zuständig in Bezug auf
 - a. jedes Handeln in Verbindung mit einer Vertretungsvereinbarung mit internationaler Dimension (vgl. Artikel 2 Abs. 2) bzw.
 - b. jedes Handeln in Verbindung mit einem internationalen Transfer oder einer internationalen Transaktion.
2. Der betreffende Mitgliedsverband ist für das Verhängen von Strafmaßnahmen gegenüber einem Football Agent oder Klienten zuständig, der seinen nationalen Vorschriften für Football Agents zuwiderhandelt. Der jeweilige Mitgliedsverband ist zuständig für
 - a. das Handeln im Zusammenhang mit einer Vertretungsvereinbarung ohne internationale Dimension (vgl. Artikel 2 Abs. 3) oder
 - b. jedes Handeln in Verbindung mit einem nationalen Transfer oder einer nationalen Transaktion.
3. Das FIFA-Generalsekretariat überwacht die Einhaltung des vorliegenden Reglements. Insbesondere gilt:
 - a. Jede Partei, die eine Benachrichtigung mit einer Anforderung von Informationen erhält, hat vollumfänglich mitzuwirken, indem sie nach angemessener Vorankündigung der Anforderung von Dokumenten, Informationen oder sonstigen Materialien beliebiger Art nachkommt, die sich in ihrem Besitz befinden und der Anforderung nachkommt, Dokumente, Informationen oder sonstige Materialien beliebiger Art zu beschaffen und vorzulegen, die sich nicht in ihrem Besitz befinden, die

jene Partei jedoch erlangen darf. Kommt eine Partei jenen Anforderungen seitens des FIFA-Generalsekretariats nicht nach, kann dies die Verhängung von Strafmaßnahmen durch die FIFA-Disziplinarkommission nach sich ziehen. Auf Anforderung des FIFA-Generalsekretariats sind Dokumente (oder Auszüge daraus) auf Englisch, Französisch oder Spanisch vorzulegen.

- b. Elektronische Benachrichtigungen, die über die Plattform oder das Transferabgleichungssystem (TMS) erfolgen oder per E-Mail an die Anschrift gesendet werden, die die Parteien auf der Plattform oder im TMS hinterlegt haben, werden als gültige Kommunikationsmittel betrachtet und gelten als ausreichend für die Festlegung von Fristen.
- c. Nach einer Überprüfung kann das FIFA-Generalsekretariat Sachverhalte der Nichteinhaltung des vorliegenden Reglements entsprechend dem FIFA-Disziplinarreglement an die die FIFA-Disziplinarkommission verweisen.
- d. Nach einer Überprüfung kann das FIFA-Generalsekretariat Sachverhalte ethischen Fehlverhaltens in Bezug auf das vorliegende Reglement entsprechend dem FIFA-Ethikreglement an die die FIFA-Ethikkommission verweisen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 22: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Vertretungsvereinbarungen, die am oder nach dem 1. Oktober 2023 ablaufen und zum Zeitpunkt der Verabschiedung des vorliegenden Reglements in Kraft sind (ungeachtet derjenigen, die die in Artikel 12 Abs. 7 festgelegten Mindestanforderungen nicht erfüllen), bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig, werden jedoch nicht verlängert.
2. Neue Vertretungsvereinbarungen oder Verlängerungen bestehender Vertretungsvereinbarungen, die nach der Verabschiedung des vorliegenden Reglements abgeschlossen werden, müssen ab dem 1. Oktober 2023 mit dem vorliegenden Reglement übereinstimmen.
3. Eine Person, die eine solche Vertretungsvereinbarung ausgefertigt hat, hat eine Lizenz gemäß dem vorliegenden Reglement zu erlangen, um ab dem 1. Oktober 2023 weiterhin Football Agent Services anbieten zu dürfen

ARTIKEL 23: VERMITTLER, DIE EHEMALS GEMÄß DEM REGLEMENT ZUR ARBEIT MIT VERMITTLERN LIZENZIERT WAREN

1. Eine Person, die ehemals gemäß dem Reglement zur Arbeit mit Vermittlern [*FIFA Players' Agent Regulations*] (Version aus dem Jahr 1991, 1995, 2001 oder 2008)] als Vermittler lizenziert war, ist unter folgenden Voraussetzungen von der gemäß dem vorliegenden Reglement festgelegten Vorgabe befreit, die Prüfung zu bestehen:
 - a. sie legt einen Antrag auf eine Lizenz gemäß dem vorliegenden Reglement bis spätestens 30. September 2023 (dieses Datum eingeschlossen) vor;
 - b. sie legt einen Nachweis vor, dass sie als Vermittler gemäß dem Reglement zur Arbeit mit Vermittlern (Version aus dem Jahr 1991, 1995, 2001 oder 2008) lizenziert war;
 - c. sie erfüllt bei Antragstellung die Voraussetzungen für die Lizenzierung gemäß Artikel 5 des vorliegenden Reglements;
 - d. sie legt als Bestandteil ihres Antrags einen Nachweis dafür vor, dass sie zwischen dem 1. April 2015 und dem Datum der Verabschiedung des vorliegenden Reglements gemäß dem RWVI oder entsprechenden nationalen Vorschriften bei einem Mitgliedsverband als Mittler registriert oder Inhaber, Führungskraft oder Mitarbeiter einer juristischen Person war, die bei einem Mitgliedsverband als Mittler registriert war und
 - e. nach der Bestätigung seitens des FIFA-Generalsekretariats, dass sie von der Prüfung befreit ist, hält sie Artikel 7 des vorliegenden Reglements ein.
2. Erfüllt ein ehemaliger lizenziertes Vermittler die betreffenden Bedingungen, ist ihm gemäß Artikel 8 des vorliegenden Reglements eine Lizenz zu erteilen. Er unterliegt anschließend den im vorliegenden Reglement festgelegten dauerhaften Lizenzierungsvoraussetzungen mit der Besonderheit, dass er für jedes Kalenderjahr

der beruflichen Weiterbildung fünf Jahre lang eine bestimmte Anzahl von Credits erlangen muss (wie im jährlichen Rundschreiben beschrieben).

3. Das FIFA-Generalsekretariat ist für die Überprüfung der Einhaltung des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels verantwortlich.

ARTIKEL 24: ANERKENNUNG VON LIZENZIERUNGSSYSTEMEN NATIONALEN RECHTS

1. Ein nach nationalem Recht eingeführtes Lizenzierungssystem für Spieleragenten, wonach eine Person in einem Land oder Gebiet Leistungen erbringen darf, die den Football Agent Services entsprechen, kann durch die FIFA anerkannt werden, sofern die FIFA
 - a. Voraussetzungen für die Lizenzierung für sämtliche Antragsteller und Lizenzinhaber aufstellt und
 - b. die Vorgabe für Antragsteller enthält, erfolgreich eine Prüfung zu absolvieren, die Fragen in Verbindung mit fußballbezogenen Vorschriften oder sonstigen wesentlichen Bildungsvoraussetzungen enthält.
2. Ein Antrag an die FIFA zur Anerkennung eines nach nationalem Recht eingeführten Lizenzierungssystems für Spieleragenten muss durch den betreffenden Mitgliedsverband des Landes oder Gebiets, in dem jenes System gilt, über die Plattform an das FIFA-Generalsekretariat gesendet werden.
3. Eine Person, die gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels in einem bestimmten Land oder Gebiet für die Erbringung von Leistungen lizenziert wurde, die den Football Agent Services entsprechen, ist von der durch das vorliegende Reglement festgelegten Vorgabe befreit, die Prüfung zu bestehen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. der Mitgliedsverband des Landes oder Gebiets, in dem jenes nationale Lizenzierungssystem gilt, wurde durch die FIFA gemäß Abs. 2 des vorliegenden Artikels anerkannt;
 - b. jene Person legt einen Nachweis darüber vor, dass sie entsprechend Absatz 1 des vorliegenden Artikels vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements (siehe Artikel 28 Abs. 1a) des vorliegenden Reglements) in dem betreffenden Land oder Gebiet für die Erbringung von Leistungen lizenziert wurde, die den Football Agent Services entsprechen;
 - c. sie erfüllt bei Antragstellung die Voraussetzungen für die Lizenzierung gemäß Artikel 5 des vorliegenden Reglements und
 - d. sie hält Artikel 7 des vorliegenden Reglements ein.
4. Erfüllt ein Antragsteller gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels die betreffenden Bedingungen, ist ihm eine Lizenz gemäß Artikel 8 des vorliegenden Reglements zu erteilen. Anschließend unterliegt er den dauerhaften durch das vorliegende Reglement aufgestellten Lizenzierungsvoraussetzungen mit der Besonderheit, dass er für jedes Kalenderjahr der beruflichen Weiterbildung fünf Jahre lang eine bestimmte Anzahl von Credits erlangen muss (wie im jährlichen Rundschreiben beschrieben).
5. Das FIFA-Generalsekretariat ist für die Entscheidung über jeden Antrag zuständig, der gemäß diesem vorliegenden Artikel gestellt wurde.

ARTIKEL 25: ARBEITSGRUPPE FÜR FOOTBALL AGENTS

1. Die FIFA wird eine Arbeitsgruppe für Football Agents zusammenstellen, die aus Interessenvertretern des Profifußballs und von Vermittlerorganisationen besteht.
2. Die Arbeitsgruppe für Football Agents wird als ständiges beratendes Gremium in Bezug auf sämtliche Angelegenheiten rund um die Football Agents handeln.

ARTIKEL 26: NICHT GEREGLTE FÄLLE

1. Jegliche Angelegenheiten, die im vorliegenden Reglement nicht vorgesehen sind, werden durch das FIFA-Generalsekretariat entschieden.
2. Fälle höherer Gewalt werden durch den FIFA-Rat entschieden, dessen Entscheidungen abschließend sind.

ARTIKEL 27: OFFIZIELLE SPRACHEN

In Fällen von Unstimmigkeiten bei der Auslegung der Texte der verschiedenen Sprachversionen, in denen das vorliegende Reglement veröffentlicht wird, ist der englische Text maßgebend.

ARTIKEL 28: DURCHSETZUNG

1. Das vorliegende Reglement wurde durch den FIFA-Rat am 16. Dezember 2022 verabschiedet und tritt folgendermaßen in Kraft:
 - a. am 9. Januar 2023: die Artikel 1 bis 10 und die Artikel 22 bis 27, die sich allgemein auf die Verfahren zur Erlangung einer Lizenz beziehen;
 - b. am 1. Oktober 2023: die übrigen Artikel, die sich allgemein auf die Tätigkeit als Football Agent und die Verpflichtungen von Football Agents und Klienten beziehen.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verpflichtung der Klienten, zur Erbringungen von Football Agent Services in Bezug auf eine Transaktion ausschließlich Football Agents in Anspruch zu nehmen (siehe Artikel 11 des vorliegenden Reglements), für sämtliche Transaktionen ab dem 1. Oktober 2023 beginnt.

2. DAS RWWI wird ab dem 1. Oktober 2023 aufgehoben.

Zürich, 16. Dezember 2022

Für den FIFA-RAT

Präsident:

Gianni Infantino

Generalsekretärin:

Fatma Samoura